

SATZUNG

PRÄAMBEL

Ziel der Initiative Vermisste Kinder ist die Ausführung von Handlungen zum Gemeinwohl, insbesondere die aktive Unterstützung bei der Untersuchung von Fällen des Verschwindens, der Entführung und der Ausbeutung von Kindern, sowie die Vermeidung und der Kampf gegen diese Ereignisse, Unterstützung und Anregung von Untersuchungen und rechtlichen Maßnahmen, Gewährleistung der Nachverfolgung der Fälle und Unterstützung und Beratung von Opfern und deren Angehörigen. Die Initiative Vermisste Kinder handelt eigenständig und ausschließlich im Interesse von Kindern ohne jede Diskriminierung (gemäß Artikel 2 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen).

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen "Initiative Vermisste Kinder".
2. Er hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 VEREINSZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- 1.1 die Förderung des Suchdienstes für Vermisste
- 1.2 die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - 2.1 die Unterstützung, Beratung und Bereitstellung von Dienstleistungen bei der Suche nach vermissten Kindern,
 - 2.2 die individuelle Betreuung und Beratung von Opfern, Betroffenen und deren Angehörigen,
 - 2.3 die Entwicklung und Förderung von (präventiven) Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind,
 - 2.4 die Situation von Opfern, Betroffenen und deren Angehörigen zu verbessern,
 - 2.5 die Beeinflussung der öffentlichen Meinung durch die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins,
 - 2.6 die Beratung von Politik und Verwaltung bei der Planung und Durchsetzung etwaiger Entscheidungen in Fragen des Kinderschutzes und Anregung geeigneter Initiativen,
 - 2.7 die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die vergleichbare Ziele verfolgen,
 - 2.8 die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen,
 - 2.9 die Erstellung, Herausgabe und Vertrieb von Informationsmaterialien und Publikationen,
 - 2.10 die Mitarbeit in Gremien außerhalb des Vereins zur Förderung und Erfüllung der Vereinsziele.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein darf Spendengelder einnehmen und ausgeben.

§3 MITGLIEDER

Der Verein hat

- Fördermitglieder (§ 5 Abs. 1)
- stimmberechtigte Mitglieder (§ 5 Abs. 2)
- Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 5)

Dem Verein sollen nicht mehr als 100 stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Der Beitritt als Fördermitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag. Der Beitritt ist wirksam mit Zugang der Erklärung des Vereins, dass der Antrag angenommen ist. Fördermitglied kann auch eine juristische Person sein.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
 - a) Für Mitglieder, die in der Betreuung Minderjähriger innerhalb des Vereins tätig werden, ist auf Weisung des Vorstands ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis zur Ansicht vorzulegen. Das Führungszeugnis gilt als aktuell, wenn es mit dem Tag seiner Ausstellung nicht älter als drei Monate ist. Es genügt zur Vorlage eine Formblattbescheinigung der zu Folge nach keine Eintragungen bzw. Verurteilungen wegen den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorliegen.
 - b) Innerhalb des Vereins in der Betreuung Minderjähriger tätige Mitglieder haben den Vorstand über zukünftige Eintragungen in das erweiterte Führungszeugnis, bzw. Verurteilungen wegen den in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
3. KandidatInnen für die stimmberechtigten Mitglieder können sowohl von Fördermitgliedern wie auch von stimmberechtigten Mitgliedern nominiert werden.
4. Über die Aufnahme der stimmberechtigten Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
5. Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein oder den Kinderschutz in herausragender Weise eingesetzt hat und wem von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen wird. Eine Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.
6. Die Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder ist möglich.

§5 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen von diesem zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie sind an der Nominierung stimmberechtigter Mitglieder zu beteiligen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie stimmberechtigte Mitglieder, allerdings mit Ausnahme des Stimmrechtes.

§6 MITGLIEDSBEITRÄGE, STREICHUNG AUS DER MITGLIEDERLISTE

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.2 mit dem Tode,
 - 1.3 durch freiwilliges Ausscheiden,
 - 1.4 durch Streichung aus der Mitgliederliste (§6 Abs. 2),
 - 1.5 durch Ausschluss,
 - 1.6 für die Mitglieder nach § 6 Abs. 2 der Satzung mit dem Ablauf des dritten Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme (siehe aber § 7 Abs. 6).
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich spätestens bis zum 30. September der Geschäftsführung zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§8 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 9)
- Der Vorstand (§ 11)

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Versammlungen der Mitglieder finden mindestens einmal jährlich statt. Sie sind ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
2. Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden.
3. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Zeit und Ort der Versammlungen werden spätestens 3 Wochen vor dem Termin in geeigneter Form allgemein bekannt gegeben. Das kann auch in elektronischer Form, etwa durch Bekanntgabe auf einer entsprechenden Internetseite geschehen.

Stimmberechtigte Mitglieder, Ehrenmitglieder und Geschäftsführung werden vom Vorstand durch einfachen Brief unter Angabe der von ihm festgelegten Tagesordnung und der Anträge einberufen. Die Einladungsfrist für stimmberechtigte Mitglieder und Ehrenmitglieder beträgt 4 Wochen, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen (Datum des Poststempels). Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.

4. Anträge zur Tagesordnung können jedes stimmberechtigte Mitglied und jedes Ehrenmitglied einreichen. Diese und der Vorstand haben Rederecht. Wahlvorschläge und Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit Begründung mindestens sechs Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingehen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und über die Zulassung weiterer Wahlvorschläge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, wenn die Anträge dazu mit Begründung und den Namen der Antragsteller unter Einhaltung der vierwöchigen Ladungsfrist den Mitgliedern zuvor bekannt gegeben worden sind.
5. Die Versammlung wird von einem Mitglied geleitet, auf das sich die Mitgliederversammlung verständigt hat. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

§10 BESCHLUSSFASSUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung seines Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
3. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Die Versammlung ist beschlussfähig, solange mehr als die Hälfte der bei Eröffnung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist.
5. Beschlüsse sind unter Angabe des Abstimmungsergebnisses im Protokoll festzuhalten. Es ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§11 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird von der Mitgliederversammlung bestellt und abberufen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten - auch mit Einzelvertretungsmacht - zu erteilen.
3. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Vorstandsordnung.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den "Weisser Ring e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.